

Basel, 15. Juni 2017

## **Vernehmlassung zur Botschaft Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir machen nachfolgend gerne von der Gelegenheit Gebrauch, zur Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.

Als Verein, der die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a Einrichtungen vertritt, werden wir uns nachfolgend auf die beabsichtigten Änderungen in diesen Bereichen konzentrieren und die weiteren geplanten Änderungen in dieser Vorlage nicht weiter kommentieren.

### Grundsätzliches

Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) unterstützt jegliche Bestrebungen, um das System effizienter und „kundenfreundlicher“ zu gestalten. Die Einfachheit der Gesetze ist dabei zentral. Wir stellen jedoch fest, dass mit jeder Gesetzesrevision mehr Komplexität in das System gebracht wird, paradoxerweise auch mit den sog. Transparenzbestimmungen aus der BVG Strukturreform oder aus der vorliegenden Vorlage. Wir fragen uns, ob nachweisbar ist, dass solche Transparenzbestimmungen – nebst höheren Verwaltungskosten – auch zu einer erhöhten Akzeptanz der Sozialversicherungen führen. Bei der breit verankerten AHV stellt sich für uns diese Frage erst recht. Ist dies nicht der Fall, sollte mit einer Erhöhung der Komplexität zugewartet werden.

### Bemerkung zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Vorbemerkung: Die Vorlage befasst sich primär mit der Aufsicht, der Governance und den Informationssystemen in der 1. Säule. Nur am Rande wird die Aufsicht in der 2. Säule erwähnt. Umso mehr erstaunt es, dass am Schluss der Vorlage auf den Bericht und die Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle zu den Freizügigkeitseinrichtungen eingegangen wird.

### Art. 11 Abs. 3 FZG

Der neue Gesetzestext verlangt, dass *„die Vorsorgeeinrichtung beim Eintritt der Versicherten bei der Zentralstelle 2. Säule nach allfälligen Freizügigkeitsguthaben der Versicherten fragt. Der Bundesrat kann Ausnahmen von dieser Pflicht vorsehen“*.

Der VVS **lehnt** diesen Gesetzestext **ab** und verlangt die **ersatzlose Streichung**.

Der Bundesrat spricht bei 650 000 Neueintritten zu Recht von einem beträchtlichen Zusatzaufwand. Dieser erfolgt nicht nur bei den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen, sondern ebenfalls bei der Zentralstelle 2. Säule, beim Versicherten (bei Rückfragen und Behandlung von Reklamationen) und bei den Freizügigkeitseinrichtungen. Der Zusatzaufwand führt unweigerlich für alle beteiligten Institutionen zu Zusatzkosten. Die überwiegende Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen fragt schon heute bei den Versicherten nach, ob

Freizügigkeitsleistungen vorhanden sind und wenn ja, bei welcher Einrichtung. Sie fordert gegebenenfalls den Versicherten auf, die Freizügigkeitsguthaben zu überweisen. Sie kann auch selbst, auf Rechnung des Versicherten, die Freizügigkeitsguthaben anfordern. Es gibt jedoch gute Gründe, weshalb ein Versicherter parallel zur neuen Vorsorgeeinrichtung ein Freizügigkeitskonto aufweisen kann. Zu erwähnen sind da etwa verschiedene Formen von Überversicherungen bedingt durch einen schlechten Leistungsplan, einen tieferen Lohn und einem tieferen Beschäftigungsgrad. Durch Nachfragen beim Versicherten kann die Vorsorgeeinrichtung schon heute eruieren, ob Freizügigkeitsgelder eingebracht werden müssen oder nicht. Mit der neuen Regelung muss die Vorsorgeeinrichtung unabhängig von den vom Versicherten angegebenen Informationen beim Sicherheitsfonds nachfragen. Dies untergräbt nicht nur die Eigenverantwortung und das Vertrauen in den Versicherten, sondern ist auch völlig ineffizient.

Anders als der Bundesrat glaubt der VVS keineswegs, dass es zahlreiche bewusste Falschdeklarationen gibt. Das im Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle angegebene durchschnittliche Freizügigkeitsguthaben von nur CHF 25'000 ist ein klarer Beweis dafür. Bei einem allfälligen späteren Einkauf in seine Vorsorgeeinrichtung müsste der Versicherte zudem nochmals angeben, ob Freizügigkeitsguthaben vorhanden sind. Eine zweifache Falschdeklaration ist unwahrscheinlich. Spätestens bei der Auszahlung der Freizügigkeitsguthaben hätte die Steuerverwaltung zudem die Möglichkeit, allfällige Unterschlagungen des Versicherten zu ahnden.

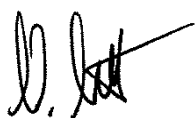
Im Sinne der Systemeffizienz würde es der VVS vielmehr begrüßen, gesetzliche Massnahmen zu erlassen, um die Anzahl kontaktlose Guthaben zu senken. Gemäss der VVS Erhebung per Ende 2016 gibt es zurzeit 2.1 Mio. kontaktlose Konti mit einem Gesamtvermögen von rund CHF 4.5 Mrd. Über die Hälfte dieser Konti weist ein Guthaben von weniger als CHF 5'000 auf.

Zur effektiven Senkung dieser Anzahl kontaktlosen Konti schlägt der VVS folgende gesetzlichen Änderungen vor:

1. Geringfügigkeit gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c BVG neu auf CHF 5'000.- definieren (bisher: auszahlbar, wenn Austrittsleistung tiefer als ein Jahresbeitrag des Arbeitnehmers ist),
2. Pensionskassen sollten die Möglichkeit erhalten, bei ausbleibender Rückmeldung der Versicherten, die Freizügigkeitsgelder bereits nach drei Monaten (bisher 6) zu einer Freizügigkeitsstiftung ihrer Wahl (anstatt wie heute nur der Auffangeinrichtung) zu überweisen,
3. Die BVG Versicherung soll bei befristeten Arbeitsverträge erst ab sechs Monaten (anstatt heute drei) Pflicht werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Nils Aggett  
Präsident



Robert-Jan Bumbacher  
Geschäftsführer